

## Satzung über die Benutzungsgebühren für die städtischen Museen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 19.11.2015 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren für die städtischen Museen beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Bräunlingen erhebt für die Benutzung der beiden städtischen Museen, Kelnhof-Museum und Waldmuseum, auf Grundlage dieser Satzung Benutzungsgebühren.

### § 2 Abgabenschuldner / Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer / die Benutzerin der Museen bzw. dessen / deren gesetzliche/r Vertreter/in. Benutzerinnen und Benutzer können Einzelpersonen, Unternehmen und Institutionen, Vereine, Verbände oder sonstige Gruppen sein.

### § 3 Gegenstand / Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme, Benutzung und Besichtigung der Museen sowie mit einer Führung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr für den Besuch der Museen wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr sofort fällig.

### § 5 Maßstab und Satz der Gebühr

- (1) Für die Benutzung des Kelnhof-Museums der Stadt Bräunlingen gelten folgende Benutzungsgebühren:

#### Einzeleintrittsgebühren

Erwachsene (ab 17 Jahre)	2,00 €
Jugendliche (12-16 Jahre)	1,50 €
Rentner/innen, Schwerbehinderte und ihre Begleitpersonen (wenn im Ausweis eingetragen), Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfänger mit dem jeweiligen Ausweis	1,50 €
Jahreskarte (ab dem Ausstellungsdatum ein Jahr gültig / nicht übertragbar)	9,00 €

#### Gruppenermäßigung ab 10 Personen

Erwachsene (ab 17 Jahre)	1,50 €
Jugendliche (12-16 Jahre)	1,00 €
Rentner/innen, Schwerbehinderte und ihre Begleitpersonen (wenn im Ausweis eingetragen), Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfänger mit dem jeweiligen Ausweis	1,00 €

Inhaber des städtischen Familienpasses 50%  
Bei Werbe-/Gutscheinaktionen wie beispielsweise dem Kultur- und Erlebnispass des Schwarzwald-Baar-Kreises wird die entsprechende Ermäßigung gemäß dem jeweiligen Gutschein / Abschnitt gewährt.

#### Führungen

Führung pro Gruppe	30,00 €
Führung für auswärtige Schulklassen	10,00 €

(2) Für die Benutzung des Waldmuseums gelten folgende Gebühren:  
EUR 15,- pro Gruppe/Führung.

(3) Von der Zahlung des Eintritts sind befreit:

- Gäste mit Schwarzwald-Gästekarte
- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres,
- Kindergartengruppen und Schulklassen von Schulen der Stadt Bräunlingen,
- Begleitpersonen von Gruppen (max. 2 pro Gruppe),
- Gästeführerinnen und Gästeführer mit Ausweis des Gästeführer-/ Museumsverbandes,
- Akteure bei Sonderveranstaltungen, wie beispielsweise Referentinnen und Referenten sowie Musikerinnen und Musiker ,
- Leihgeberinnen und Leihgeber gemäß Leihvertrag,
- Journalistinnen und Journalisten, Medienvertreterinnen und –vertreter in Berufsausübung,
- das am jeweiligen Tag aufsichtführende Personal und der 1. und 2. Vorsitzende des Kulturfördervereins Bräunlingen,
- Besucherinnen und Besucher mit Gutscheinen der Stadt Bräunlingen,
- Gäste bei Ausstellungseröffnungen und geladene Gäste der Stadt Bräunlingen,
- Besucherinnen und Besucher an Tagen, an denen nur die jeweils aktuelle Sonderausstellung in der Widerkehre des Kelnhof-Museums geöffnet ist – mit ausschließlicher Öffnung des Hintereingangs zur Widerkehre. Darin inbegriffen sind Aktionstage wie Kilbigsonntag, an denen der Zugang ausschließlich über die Ökonomie möglich ist und nur die landwirtschaftliche und handwerkliche Abteilung sowie die jeweilige Sonderausstellung geöffnet sind.
- Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auf Antrag verzichtet werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Bräunlingen liegt. Über den Antrag entscheidet der/die Kulturamtsleiter/in, die Museumsbeauftragte oder der/die 1./2. Vorsitzende des Kulturfördervereins.
- Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(4) Bei Sonderausstellungen von überregionaler Bedeutung, speziellen Themenführungen und anderen Sonderveranstaltungen können Sondergebühren erhoben werden.

(5) Personen, die im Auftrag der Stadt Bräunlingen Führungen durchführen, erhalten als Aufwandsentschädigung EUR 30,- pro Führung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 19. November 2015

G u s e, Bürgermeister

Diese durchgeschriebene Fassung enthält:

- Änderungssatzung vom 19.11.2015 – inkraftgetreten am 1.7.2017.